

TOP 23:

Zweites Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts (2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz - 2. KostRMoG)

Drucksache: 381/13

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem Gesetz soll die mit dem Gerichtsvollzieherkostengesetz 2001 begonnene und mit dem ersten Kostenrechtsmodernisierungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) fortgesetzte Modernisierung des Justizkostenrechts abgeschlossen werden. Wichtigstes Ziel dieses umfassenden Reformvorhabens ist die Vereinfachung des Kostenrechts.

Schwerpunkt des Gesetzes ist das neue Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG), das die seit ihrem Inkrafttreten am 1. April 1936 in ihrer Struktur unveränderte Kostenordnung ersetzen soll. Die in ihren Grundzügen aus dem Jahr 1940 stammende Justizverwaltungskostenordnung (JVKostO) soll durch das Justizverwaltungskostengesetz (JVKostG) abgelöst werden und eine klare, an den Aufbau der übrigen Justizkostengesetze angegliche Struktur erhalten. Die mit dem Kostenrechtsmodernisierungsgesetz im Jahr 2004 neu strukturierten Gesetze, insbesondere das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) und das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), sind ebenso wie das Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen (FamGKG) aus dem Jahr 2008 einer ersten Überprüfung unterzogen worden und sollen in einzelnen Bereichen strukturelle Korrekturen erfahren.

Zugleich hebt das Gesetz die Gebühren und Vergütungen in den Justizkostengesetzen in unterschiedlichem Maß an. Die Erhöhung der Gerichts-, Justizverwaltungs- und Gerichtsvollziehergebühren soll zum einen die Mehrbelastungen der öffentlichen Haushalte ausgleichen, die mit der Anhebung der Gebühren für Rechtsanwälte, der Honorare für Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer sowie der Entschädigungen von ehrenamtlichen Richtern, Zeugen oder Dritter verbunden sind. Zum anderen soll die Erhöhung den durch die allgemeine Kostenentwicklung und durch kostenwirksame Gesetze gestiegenen Zuschussbedarf zurückführen.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 901. Sitzung am 12. Oktober 2012 zu dem entsprechenden Gesetzentwurf der Bundesregierung eine umfangreiche, 105 Ziffern umfassende Stellungnahme abgegeben, vgl. BR-Drs. 517/12 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 240. Sitzung am 16. Mai 2013 auf der Grundlage der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Rechtsausschusses (BT-Drs. 17/13537) mit zahlreichen Änderungen verabschiedet. Dabei wurden die vom Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf angelegten Änderungen teilweise übernommen. So sind verschiedene Gebühren noch einmal angehoben, Unklarheiten beseitigt und Anpassungen aufgrund zwischenzeitlich geänderter Gesetze vorgenommen worden.

III. Empfehlung des Rechtsausschusses

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel zu verlangen, die finanzielle Gesamtentlastung der Justizhaushalte aus diesem Gesetz und dem Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts wesentlich zu erhöhen. Beide Gesetze seien im Zusammenhang zu sehen und sollten zu einer Verbesserung des derzeit stark defizitären Kostendeckungsgrades der Justiz führen. In dem vom Deutschen Bundestag beschlossenen Gesetz zur Änderung des Prozesskosten- und Beratungshilferechts seien wesentliche Bestandteile der ursprünglich angestrebten Reform nicht umgesetzt worden, so dass auch das zunächst anvisierte Entlastungsvolumen nicht zum Tragen komme. Die vom Deutschen Bundestag beschlossene weitere Anhebung der Gerichtsgebühren im Kostenrechtmodernisierungsgesetz vermag jedoch nicht, diese weitgehenden Einschnitte auszugleichen.